

2. Kapitel

Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik

Vorbemerkung

Die Tatbestände des 2. Kapitels erfassen Verbrechen staatsfeindlichen Charakters, die gegen die Deutsche Demokratische Republik sowie gegen Staaten gerichtet sind, mit denen die Deutsche Demokratische Republik verbündet ist. Mit ihnen werden die sozialistische Gesellschaft, der sozialistische Staat, die Repräsentanten des Staates sowie alle Bürger vor den genannten Verbrechen konsequent geschützt.

Dieser strafrechtliche Schutz der entwickelten sozialistischen Gesellschaft umfaßt die verfassungsmäßige Ordnung der DDR, die Souveränität der Republik, die Unantastbarkeit des Territoriums, des Luftraumes, der Staatsgrenzen und sonstigen Hoheitsrechte, die Sicherung der ökonomischen Aufgaben, der Landesverteidigung und des friedlichen Lebens des Volkes. Das Gesetz gebietet, die vielfältigen Formen und Methoden der Verbrechen gegen den Staat im frühesten Stadium aufzudecken und zu bekämpfen.

Staatsverbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik gehen insbeson-

dere von den reaktionären imperialistischen Kräften der NATO-Länder aus, deren restaurative Bestrebungen sich vor allem gegen die Deutsche Demokratische Republik — dem an der Trennlinie zum imperialistischen System gelegenen sozialistischen Land — in vielfältiger Weise richten.

Die Tatbestände gewährleisten mit ihren Differenzierungsmöglichkeiten eine hohe Wirksamkeit in der Bekämpfung der Verbrechen gegen die DDR. Bei ihrer Gestaltung wurde berücksichtigt, daß sich die Methoden und Mittel staatsfeindlicher Angriffe auf die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung ständig verändern.

Die Normen bekräftigen die verfassungsmäßige Pflicht aller Staatsbürger der DDR zur Wachsamkeit, Geheimhaltung und zur generellen Treupflicht zum sozialistischen Vaterland. Die Treupflicht ist ein Gebot an alle Staatsbürger, sich überall und jederzeit — im Inland wie im Ausland, in normalen wie in komplizierten Situationen — so zu verhalten, daß der Deutschen Demokratischen Republik kein Schaden erwächst.

§96

Hochverrat ¹

(1) Wer es unternimmt,

1. die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen;
2. das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik einem anderen Staat einzuverleihen oder einen Teil desselben von ihr loszulösen ;